

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 15.05.2014

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Verwaltungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- b) den **Finanz- und Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- c) den **Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Energie**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- d) den **Ausschuss für Jugend, Senioren, Tourismus, Kultur und Sport**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie in den Fraktionen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, sowie einer der Stadtratssitzung vorangegangenen Fraktionssitzung. Fraktionsvorsitzende, oder deren Beauftragten oder fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an vom 1. Bürgermeister initiierten Besprechungen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen.

(3) Jede Stadtratsfraktion erhält zur Abgeltung ihres Aufwandes monatlich 40,- € als Pauschalentschädigung, die an den Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt wird.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher und die Ortsteilbeauftragten entsprechend.

§ 4

Sonstige Entschädigungen Ortssprecher bzw. Ortsteilbeauftragte

Die nach Art. 60a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gewählten Ortssprecher bzw. die aufgrund der Ortsbeiratssatzung gewählten Ortsteilbeauftragten (Vorsitzende des Ortsbeirats) erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 1,- € je Einwohner nach dem Einwohnerstand vom Januar 2014. Jeweils zum Januar eines jeden Jahres ist eine Anpassung vorzunehmen, sofern sich die Einwohnerzahl gegenüber Januar 2014 um mehr als 10 % verändert. Eine allgemeine Anpassung (Dynamisierung) aufgrund von Besoldungsänderungen wird nicht vorgenommen.

Die von Januar 2014 maßgebende Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteils und die monatliche Entschädigung beträgt für:

Brackenlohr	85 EW	Entschädigung	85,- €
Custenlohr	172 EW	"	172,- €
Langensteinach	246 EW	"	246,- €

Rudolzhofen	139 EW	"	139,-- €
Uttenhofen	117 EW	"	117,-- €
Wallmersbach	199 EW	"	199,-- €
Welbhausen	376 EW	"	376,-- €

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
 (2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008 außer Kraft.

Uffenheim, den 15. Mai 2014
 Stadt Uffenheim

Wolfgang Lampe
 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 05.07.2014 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 04.07.2014 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 04.07.2014
STADT UFFENHEIM

W. Lampe
1. Bürgermeister